



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

281
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

191. Jahrgang

Köln, 12. September 2011

Nummer 37

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
450.	Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht – Firma Rurtalbahn GmbH, Bahnübergang Kuhlertstraße, Heinsberg –	456.	Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln ist zum 13. September 2011, 11.00 Uhr, zu der im Konferenzcenter, 2. OG, Raum 1. der Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18-24, 50667 Köln, stattfindenden Sitzung eingeladen worden.
451.	Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht – Firma Rurtalbahn GmbH, Bahnübergänge „Holzerfeld“, „Rurtalstraße“ und „Im Rötchen“ in Heinsberg –	457.	Aufgebot eines Sparkassenbuches; hier: Kreissparkasse Euskirchen
452.	Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Bernd Jamrosy ./ Vermessungstechniker Karl Schumacher	458.	Aufgebot eines Sparkassenbuches; hier: Kreissparkasse Euskirchen
453.	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Teilaufhebung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Auf der Scheidhecke und Hoverbachtal“, Gemeinde Ruppichteroth, Rhein-Sieg-Kreis	459.	Aufgebot eines Sparkassenbuches; hier: Stadtparkasse Wermelskirchen
454.	Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVP – Firma Dörrenberg Edelstahl, Engelskirchen –	460.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Stadtparkasse Wermelskirchen
455.	Genehmigungsantrag der Mommer Metall- und Kunststoffe GmbH, Hamcher Weg 18-22, 52224 Stolberg – Auslegung –	E	Sonstige Mitteilungen
		461.	Liquidation
		462.	Liquidation
		463.	Liquidation
		464.	Liquidation

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

450. Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht – Firma Rurtalbahn GmbH, Bahnübergang Kuhlertstraße, Heinsberg –

Die Rurtalbahn GmbH hat am 19. August 2011 nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Änderung des Bahnübergangs Kuhlertstraße in Heinsberg im Rahmen der Reaktivierung der Eisenbahnstrecke 2542 Lindern – Heinsberg gestellt.

Nach § 3c UVP i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8 zum UVPG sowie Anlage 2 UVPG NW ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Köln, den 29. August 2011

Bezirksregierung Köln
Az.: 25 7 3 2-10/11

Im Auftrag
gez.: Ralf Wartberg

ABl. Reg. K 2011, S. 281

451. Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht – Firma Rurtalbahn GmbH, Bahnübergänge „Holzerfeld“, „Rurtalstraße“ und „Im Rötchen“ in Heinsberg –

Die Rurtalbahn GmbH hat am 26. August 2011 nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Änderung der Bahnübergänge „Holzerfeld“, „Rurtalstraße“ und „Im Rötchen“ in Heinsberg im Rahmen der Reaktivierung der Eisenbahnstrecke 2542 Lindern – Heinsberg gestellt.

Nach § 3c UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8 zum UVPG sowie Anlage 2 UVPG NW ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Köln, den 2. September 2011

Bezirksregierung Köln
Az.: 25.7.3.2-12/11

Im Auftrag
gez.: Ralf Wartberg

Abl. Reg. K 2011, S. 282

452. Vermessungsgenehmigung II;
Dipl.-Ing. Bernd Jamrosy ./ Vermessungstechniker
Karl Schumacher

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2/2416/263/11

Köln, den 2. September 2011

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Bernd Jamrosy, Moltkestraße 15, 52351 Düren habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBL. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Vermessungstechniker Karl Schumacher zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez.: Bojandic

Abl. Reg. K 2011, S. 282

453. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Teilaufhebung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Auf der Scheidthecke und Hoverbachtal“, Gemeinde Ruppichteroth, Rhein-Sieg-Kreis

Auf Grund des § 22 Abs. 1 und 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNetSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 42a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) und der §§ 12, 27 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln:

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Auf der Scheidthecke und Hoverbachtal“ in der Gemeinde Ruppichteroth im Rhein-Sieg-Kreis vom 14. August 1997, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 34 für den Regierungsbezirk Köln vom 25. August 1997, wird für den Geltungsbereich der in der beigefügten Karte schraffiert gekennzeichneten Fläche, in der Gemeinde Ruppichteroth, Gemarkung Ruppichteroth, Flur 16, für das Flurstück 121 (teilweise), aufgehoben. Zu Grunde liegt die Vereinbarung zwischen der Schönenberger Kalkwerke GmbH, Frau Maria Theresia Kehagias-Wester, Herrn Rafael Wester, der höheren Landschaftsbehörde der Bezirksregierung Köln und der unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises vom 30. Juni 2011.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Abs. 2 OBG eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Hinweis gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. § 42a Abs. 4 LG NRW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 11. August 2011

Bezirksregierung Köln
Az.: 51.2-1.2-SÜ/NSG Scheidthecke

In Vertretung
gez.: Schwarz

Abl. Reg. K 2011, S. 282